



Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Schulpsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 15. Dezember 2023)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs MAS in Schulpsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Studiengang ist administrativ dem Psychologischen Institut der Universität Zürich zugeordnet.

§ 3. Verliehener Titel

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang den Titel Master of Advanced Studies UZH in Schulpsychologie (MAS UZH).

§ 4. Zielsetzung des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden fundierte und praxisnahe Kenntnisse im Bereich der allgemeinen und klinischen Kinder- und Jugendpsychologie sowie entwicklungspsychologisch und kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Konzepte und Methoden zu vermitteln. Zentral dabei ist der systemische Bezug der Problematik von Störungen im Kindes- und Jugendalter im Kontext der Schule.

² Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie und Praxiserfahrung erforderlich. Die Zulassung ist von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig.

² Pro Studiengang werden maximal 40 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Philosophische Fakultät

¹ Die Philosophische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische Fakultät ernannt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7. Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8. Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,

- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden sowie der Supervisorinnen und Supervisoren,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- j. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- k. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- l. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- m. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- n. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- o. Entscheid über die Saldohandhabung,
- p. Antrag an die Philosophisch Fakultät auf Vergabe des Titels gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung des Studiengangs,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,

- f. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Sie nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

III. Module und ECTS Credits

§ 12. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 14. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

§ 15. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 18. Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Titel

§ 19. Master of Advanced Studies UZH in Schulpsychologie (MAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 60 bis 90 Unterrichtstage und dauert in der Regel fünf Semester.

² Der Abschluss MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die berufliche Tätigkeit, die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen, die Fallberichte angenommen, die Praxisforschungsarbeit, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Berufliche Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine berufliche Tätigkeit im Gebiet der Schulpsychologie oder in einer ähnlichen Institution der psychosozialen Grundversorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden beruflichen Tätigkeit fest.

³ Die berufliche Tätigkeit ergibt keine ECTS Credits.

§ 21. Praxisforschungsarbeit

¹ Die Studierenden haben im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine Praxisforschungsarbeit im Umfang von 13 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Praxisforschungsarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Praxisforschungsarbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die Praxisforschungsarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Praxisforschungsarbeit wird in der Regel durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten während der beruflichen Tätigkeit oder eine von ihr oder ihm bestimmte Fachperson betreut und von der Studiengangleitung bewertet.

§ 22. Supervision

- ¹ Die Studierenden haben Supervisionsstunden zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest.
- ³ Die Supervision ergibt 4 ECTS Credits.
- ⁴ Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 23. Selbsterfahrung

- ¹ Die Studierenden haben Selbsterfahrungsstunden zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden Selbsterfahrungsstunden fest.
- ³ Die Selbsterfahrung ergibt 1 ECTS Credit.
- ⁴ Die Kosten für die Selbsterfahrung sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 24. Fallbericht

- ¹ Die Studierenden haben einen Fallbericht zu verfassen. Der Fallbericht ergibt 2 ECTS Credits.
- ² Der Fallbericht wird entweder angenommen oder, falls er ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Fallbericht wird definitiv abgelehnt.
- ³ Der Fallbericht ist in elektronischer Form einzureichen. Er kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁴ Der Fallbericht wird in der Regel von einer Supervisorin oder einem Supervisor betreut und bewertet.

§ 25. Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 4 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einem Fallbericht mit theoretischer Vertiefung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Supervisorin oder einem Supervisor betreut und bewertet.

§ 26. Abschlussprüfung

¹ Die Abschlussprüfung besteht aus einem Fachgespräch. Sie ergibt 2 ECTS Credits.

² Die Studierenden werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn mindestens 58 ECTS Credits erworben, die Bestätigungen über die berufliche Tätigkeit sowie die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen, die Praxisforschungsarbeit und der Fallbericht angenommen worden sind und die Abschlussarbeit bestanden wurde.

³ Eine ungenügende Abschlussprüfung kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

VI. Finanzen

§ 27. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen zwischen Fr. 18 000 und Fr. 28 000.

⁴ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁶ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel, die Kosten der Supervision und der Selbsterfahrung sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 28. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 29. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 30. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 200.– (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.– (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 31. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Schulpsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. Juni 2011 wird auf den 1. März 2024 aufgehoben.

§ 33. Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. März 2024 aufnehmen.

²Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2024 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. September 2024 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. März 2026 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 34. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. März 2024 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 30. Januar 2024.